

Crédito Industrial, Garantie einer bestimmten Verzinsung, Unterstützung bei der Ausfuhr, Steuervergünstigungen, insbesondere bei der Gründung neuer Gesellschaften, Befreiung von allen direkten Steuern bis zu 50% des zu erhebenden Betrages, Hinwirken des Staates auf Ermäßigung kommunaler Steuern, Wiedervergütung von Frachtkosten, falls diese die Ausfuhr von Exportwaren behindern usw. Man erkennt, daß es sich auch hier um ein „Programm“ handelt, wie es nur allzu deutlich an die merkantilistischen Vorbilder des 17. und 18. Jahrhunderts erinnert. Das ganze Dekret ist ein typisches Beispiel für die Anwendung nicht ausschließlich handelspolitischer Mittel zur Erzielung protektionistischer Wirkungen.

Da jedoch immerhin alle derartigen Maßnahmen (als solche können noch ergänzenderweise besonders hohe Hafengebühren, Flaggenzölle und Begünstigung der heimischen Schifffahrt — eine Maßnahme, die aber nicht nur schifffahrtspolitisch, sondern auch vom Standpunkt der kolonialen Selbstversorgung bedeutsam ist —<sup>74</sup>) genannt werden) in einer Zeit nicht mehr zurückzudrängenden weltwirtschaftlichen Austausches an den Widerstand der geschädigten Staaten stoßen und sehr geeignet sind, schwere handelspolitische und damit eventuell außenpolitische Komplikationen zu schaffen, so wird vermutlich in kommenden Jahren vieles, was unter den Verhältnissen der Nachkriegszeit an protektionistischen Besonderheiten geschaffen worden ist, wieder verschwinden. Dagegen ist es sehr fraglich, ob dem „Abbau“ dieses Protektionismus nicht eine entsprechende Steigerung des handelspolitischen Protektionismus gegenübergestellt werden wird, eine Tendenz, die wir selbst im Augenblick erleben. Denn es ist ohne weiteres klar, daß heimische Industriezweige, die sich jahrelang unter dem Schutz von Einfuhrverboten oder durch Lizenzen erschwerte Einfuhrmöglichkeit geschützt sahen, den Fortfall solcher Annehmlichkeit durch eine Erhöhung wenigstens der Zolltarifpositionen auszugleichen trachten. Es ist daher heute schon wieder die Richtung der Zoll- und Tarifpolitik als der eigentliche Kernpunkt der protektionistischen Be-

<sup>74</sup>) Beispiel: Frankreich gestattet durch ein Gesetz vom 18. März 1923 die zollfreie Einfuhr gewisser marokkanischer Waren nach Frankreich und Algier, wenn verfrachtet in Schiffen, welche die französische oder marokkanische Flagge führen.